S 5 AL 1209/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 1209/98
Datum	06.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 352/00
Datum	22.03.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 6. September 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Erlass einer Forderung von 7.340,86 DM streitig.

Mit bestandskrÃ¤ftigem Bescheid vom 12.05.1992 forderte die Beklagte vom KlÃ¤ger Unterhaltsgeld fÃ¼r die Zeit vom 23.02.1991 bis 29.02.1992 zurÃ¼ck. Am 10.06.1997 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger seine Bereitschaft zur Ratenzahlung und stellte hilfsweise einen Antrag auf Erlass der Forderung, nachdem er am 28.01.1997 eine PfÃ¤ndung verweigert hatte, da die Wohnungseinrichtung Eigentum seiner LebensgefÃ¤hrtin sei. In der ErklÃ¤rung Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse gab er an, keine Unterhaltsverpflichtung zu haben und keine Miete zahlen zu mÃ¼ssen. Mit Bescheid vom 11.08.1997 lehnte die Beklagte den Erlass der Forderung ab, da deren Einziehung keine besondere HÃ¤rte darstelle. Sie erklÃ¤rte sich jedoch bereit, die bestehende Forderung bis zur

Besserung seiner wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse in der Form zu stunden, als ihm monatliche Ratenzahlungen in HÃ¶he von 50,- DM fÃ¼r die Dauer des Leistungsbezugs eingerÃ¤umt wurden.

Mit seinem dagegen erhobenen Widerspruch machte der KlÃ¤ger im Wesentlichen geltend, der Bescheid sei seiner Meinung nach willkÃ¼rlich.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.07.1998 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die eingerÃ¤umte Stundung reiche aus, um die mit der sofortigen Einziehung der Forderung verbundene erhebliche HÃ¤rte zu vermeiden. Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen einer besonderen HÃ¤rte lÃ¤gen nicht vor. Damit sei Den wirtschaftlichen und persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen sei dadurch Rechnung getragen worden, als eine monatliche Ratenzahlung von 50,- DM eingerÃ¤umt worden sei.

Zur BegrÃ¼ndung seiner zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger im Wesentlichen geltend gemacht, die bisherigen Ratenzahlungen (9 x) habe seine LebensgefÃ¤hrtin Ã¼bernommen. Die Beklagte hat darauf hingewiesen, der KlÃ¤ger selbst habe seine Bereitschaft zu einer ratenweisen Begleichung der Forderung erklÃ¤rt. Aufgrund des Vorrangs der Stundung vor einem Erlass sei die Entscheidung zutreffend. Der KlÃ¤ger hat dagegen eingewandt, ein Forderungserlass sei insbesondere deshalb angezeigt, da ansonsten das Arbeitsamt seinen Lohn bei einem neuen Arbeitgeber, den er sich selbst gesucht habe und den das Arbeitsamt Traunstein mit einem Zuschuss von ca. 60.000,- DM zu unterstÃ¼tzen beabsichtige, pfÃ¤nden werde. Diese Aussichten wÃ¼rden keinen besonderen Arbeitsanreiz darstellen.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 06.09.2000 hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, er sehe keine Veranlassung zu arbeiten, sofern die Forderung weiter bestehe, da er dann jederzeit mit dem Gerichtsvollzieher rechnen mÃ¼sse. Mit Urteil vom 06.09.2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Eine besondere HÃ¤rte, die einen Erlass rechtfertigen wÃ¼rde, lÃ¤ge nicht vor, dies insbesondere deshalb nicht, weil die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Stundung der Forderung unter Ratenzahlung von 50,- DM zugebilligt habe und diese Summe nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hoch sei.

Mit seiner Berufung macht der KlÃ¤ger im Wesentlichen geltend, er habe sich zum 01.10.2001 selbstÃ¤ndig gemacht und ein Gewerbe "Edelmetall-Recycling" angemeldet. Zum GeschÃ¤ftsbetrieb seien laufend zinsgÃ¼nstige Kredite erforderlich, um Edelmetalle anzukaufen, um die Zeiten der Edelmetallscheidung und des Verkaufs Ã¼berbrÃ¼cken, und wÃ¤hrend dieser Zeit wieder einkaufen und die laufenden Unkosten bestreiten zu kÃ¶nnen. Diese zinsgÃ¼nstigen Kredite wÃ¼rde er derzeit nicht bekommen, da er bei seinem Kreditantrag die bestehende Forderung des Landesarbeitsamtes angeben mÃ¼sse.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 06.09.2000 sowie den Bescheid der

Beklagten vom 11.08.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.08.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Ã¼ber den Antrag auf Forderungserlass erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers habe dessen ErklÃ¤rung zur beabsichtigten Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zum 01.10. 2001 nicht den RÃ¼ckschluss zugelassen, dass er ohne die BilligkeitsmaÃnahme seinen notwendigen Lebensunterhalt auf Dauer nicht mehr wÃ¼rde bestreiten oder seine ErwerbstÃ¤tigkeit nicht mehr wÃ¼rde fortsetzen kÃ¶nnen. Seinen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen sei insoweit Rechnung getragen worden, als bis zum 31.12.2001 auf EinziehungsmaÃnahmen verzichtet worden sei.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor. In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, da die angefochtenen Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden sind. Die Ablehnung des Erlasses der Forderung von 7.340,86 DM ist zutreffend.

Nach Â§ 76 Abs.2 Nr.3 SGB IV darf der VersicherungstrÃ¤ger AnsprÃ¼che nur erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wÃ¤re. Bei der Entscheidung Ã¼ber die Frage, ob die Einziehung eines Anspruches unbillig ist, sind die gesamten UmstÃ¤nde eines Falles, insbesondere die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des Schuldners sowie Art und HÃ¶he des Anspruchs zu berÃ¼cksichtigen. Hier hat die Beklagte nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen zu entscheiden, ob ein Erlass, der einen Verzicht auf den Anspruch beinhaltet, notwendig oder eine Stundung ausreichend ist. Unter Beachtung der genannten Kriterien ist ein Ermessensfehlgebrauch der Beklagten nicht zu erkennen. Die Beklagte hat vielmehr ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigung ausgeÃ¼bt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Der Senat folgt insoweit den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils und sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024